

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Gorsleben

Der Gemeindegemeinderat hat in seiner Sitzung vom 03.11.2009 die nachstehende Friedhofsgebührenordnung gemäß § 32 der Friedhofssatzung vom 03.11.2009 sowie in seiner Sitzung vom 12.07.2010 die Korrektur zu Kapitel II, § 6 Punkt 6 und 6.2 beschlossen:

I Gebührenpflicht

§ 1 Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren und Auslagen (Kosten) nach dieser Friedhofsgebührenordnung erhoben. Gräber im Sinne dieser Friedhofsgebührenordnung sind Reihen- und Wahlgrabstätten, Gemeinschaftsgrabanlagen und Ehrengrabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen.

§ 2 Kostenschuldner

(1) Schuldner der Kosten für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

1. Bei Erstbestattungen die Anzeigeberechtigten und Verpflichteten in folgender Reihenfolge:
 - a) der Ehegatte
 - b) der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
 - c) die Kinder
 - d) die Eltern
 - e) die Geschwister
 - f) die Enkelkinder
 - g) die Großeltern
 - h) der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Kommen für die Bestattungspflicht nach den Buchstaben a) bis h) mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor. Zu Lebzeiten beauftragte Personen gehen Personen nach Buchstaben a) bis h) vor.

- b) Bei Wiederbelegung und Umbettung der Antragsteller.
 - c) Bei Verlängerung der Nutzungsdauer der Inhaber des Nutzungsrechts.
 - d) Wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Für die Kostenschuld haftet in jedem Falle auch
- 1. der Antragsteller,
 - 2. diejenige Person, die sich dem Friedhofsträger gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Kostenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Kostenschuld entsteht durch Beantragung einer Leistung mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung.
- (2) Die Kosten sind mit Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann – außer in Notfällen – die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange die hierfür vorgesehenen Kosten nicht entrichtet und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

§ 4

Stundung, Erlass und Rückzahlung von Kosten

- 1) Kosten können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechts gezahlten Kosten nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5

Rechtsbehelfe

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Kostenbescheide auf Grund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Kosten nach der Friedhofsgebührenordnung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.

- (3) Nicht rechtzeitig gezahlte Kosten werden kostenpflichtig angemahnt. Der säumige Kostenschuldner hat die entstandenen Aufwendungen, insbesondere Auslagen, zu ersetzen.
- (4) entfällt

II. Kosten

§ 6 Grabkosten

Für den Erwerb eines Reihengrabes bzw. eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte werden folgende Kosten erhoben:

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Für Reihengräber
entfällt | |
| 2. | Für Wahlgräber | |
| | a) für eine Einzelwahlgrabstätte | 176,00 € |
| | b) für eine Doppelwahlgrabstätte | 352,00 € |
| | c) je Urnenwahlgrab | 88,00 € |
| 3. | Für Gemeinschaftsgrabstellen
je Grabstelle | entfällt |

Für das Anbringen einer Namenstafel, die Aufnahme persönlicher Daten auf einer Namenstafel am gemeinsamen Grabmal oder für ähnliche Leistungen werden die tatsächlich anfallenden Kosten einschließlich Mehrwertsteuer erhoben.

- | | | |
|----|--|----------|
| 4. | Für Urnenbeisetzungen in einer schon belegten Grabstätte.
Für die Verleihung eines Beisetzungsrechtes für eine Urne in
einer schon belegten Grabstelle | entfällt |
| 5. | Verlängerung oder Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten.
Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstellen werden pro
Grabstelle und Jahr folgende Kosten erhoben: | |
| | a) anlässlich der Belegung einer weiteren Stelle einer Einzelwahlgrabstätte | 8,80 € |
| | b) anlässlich der Belegung einer weiteren Stelle einer Doppelwahlgrabstätte | 17,60 € |
| | c) anlässlich der Belegung der zweiten Stelle eines Urnenwahlgrabes | 4,40 € |
| | d) bei sonstigen Verlängerungen oder dem Wiedererwerb eines Rechtes
an einer Grabstätte | entfällt |
| 6. | Für Nichtmitglieder der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen wird zu den unter
Punkt 2 a), b) und c) und unter Punkt 5 a), b) und c) genannten Gebühren ein Aufschlag
in Höhe von 25% erhoben. | |

6.1 .Die Grabkosten betragen:

Für Wahlgräber

- | | |
|----------------------------------|----------|
| a) für eine Einzelwahlgrabstätte | 220,00 € |
| b) für eine Doppelwahlgrabstätte | 440,00 € |
| c) je Urnenwahlgrab | 110,00 € |

6.2. Verlängerung oder Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten.

Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstellen werden pro Grabstelle und Jahr folgende Kosten erhoben:

- | | |
|---|---------|
| a) anlässlich der Belegung einer weiteren Stelle einer Einzelwahlgrabstätte | 11,00 € |
| b) anlässlich der Belegung einer weiteren Stelle einer Doppelwahlgrabstätte | 22,00 € |
| b) anlässlich der Belegung der zweiten Stelle eines Urnenwahlgrabes | 5,50 € |

§ 7

Bestattungskosten

entfällt

§ 8

Ausgrabungs- und Umbettungskosten

entfällt

§ 9

Kosten für die Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes bzw. der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer gemäß der §§ 21, 23, 24 und 25 der Friedhofssatzung vom 03.11.2009 werden folgende Kosten erhoben:

- | | |
|---|----------|
| a) Für die Beseitigung von Grabmalen und Abdeckplatten o. ä. Einrichtungen: | |
| 1. Bei Reihengräbern und einstelligen Wahlgräbern | entfällt |
| 2. Auf mehrstelligen Wahlgräbern | entfällt |
| b) Für die Beseitigung von Grabeinfriedungen je laufenden Meter | entfällt |
| c) Für die Beseitigung von Bäumen Strauchwerk, Gebüsch je Gewächs | entfällt |
| d) Für die Beseitigung sonstigen Zubehörs | entfällt |

In jedem Fall sind die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.

§ 10 Sonstige Kosten

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der Grabstelle folgende Kosten erhoben:

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Für die jährliche Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen stehenden baulichen Anlagen | |
| | a) für die Dauer der Ruhefrist | entfällt |
| | b) bei Verlängerung von Rechten an einer Grabstelle pro Jahr | entfällt |
| 2. | Für die Abfallbeseitigung und Containerleerung je Grabstelle | 4,17 € |
| 3. | Unterhaltung von Grabstellen bei Einebnung vor Ablauf des Nutzungsrechtes pro Jahr | entfällt |
| 4. | Für die Rasenmähd und Baumpflege | 6,67 € |
| 5. | Für die Sachkosten der Friedhofsverwaltung und Versicherung | 3,15 € |
| 6. | Für Ausbesserungen, Reparaturen und Betriebsstoffe | 1,25 € |

Die Kosten für Friedhofsunterhaltung (Friedhofsunterhaltungsgebühr) sind jeweils am 30.06. des Jahres Fällig und betragen
15,00 € für die Einzelwahlgrabstätte und Urnenwahlgrab
30,00 € für die Doppelwahlgrabstätte.

§ 11 Kosten für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle/der Friedhofskapelle/der Kirche werden folgende Kosten erhoben:
- | | | |
|----|--|----------------|
| a) | Aufbewahrung einer Leiche bis zu Tagen | entfällt |
| | für jeden weiteren Tag | entfällt |
| b) | für die Aufbewahrung einer Urne bis zu Tagen | entfällt |
| | für jeden weiteren Tag | entfällt |
| c) | für das Ausschmücken eines Aufbahrungsraumes/der Friedhofskapelle/der Kirche | entfällt |
| d) | für das Reinigen des Raumes/der Räume nach der Ausschmückung und Trauerfeier | Spende erbeten |
- (2) Für Trauerfeiern ohne kirchliche Begleitung werden erhoben:
- | | | |
|----|---|----------------|
| a) | für Energie und Heizung | Spende erbeten |
| b) | für die Benutzung eines Musikinstrumentes der Kirchgemeinde | entfällt |
| c) | für die Gestellung eines Musikers | entfällt |

- (3) Sofern Leistungen von Dritten erbracht werden, werden Kosten nur erhoben, wenn sie dem Friedhofsträger in Rechnung gestellt worden sind (Auslagenersatz).

§ 12

Verwaltungskosten

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenverordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungskosten:

- | | | |
|-----|---|----------|
| 1. | Allgemeine Verwaltungskosten aus Anlass einer Bestattung | 10,00 € |
| 2. | Für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen | |
| a) | Gestattung der Aufstellung eines liegenden Kissensteines bis zu einer Höhe von 0,15 m oder einer Grabplatte | entfällt |
| b) | Gestattung der Errichtung eines Grabmals mit einer Höhe von mehr als 0,15 m | |
| aa) | bei einstelligem Grab | 15,00 € |
| bb) | bei mehrstelligem Grab | 15,00 € |
| cc) | Zuschlag für Grabmale mit einer Ansichtsfläche von mehr als einem Quadratmeter | entfällt |
| 3. | Für sonstige Verwaltungsleistungen | |
| a) | Genehmigung einer Umbettung | 06,00 € |
| b) | Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten | 10,00 € |
| c) | Genehmigung der Beisetzung eines Ortsfremden, soweit nicht bereits ein Anrecht auf Beisetzung in einem Wahlgrab besteht | 10,00 € |
| d) | die Erlaubnis zum Befahren des Friedhofes mit einem Kraftfahrzeug | 10,00 € |
| e) | für das Erteilen einer Fotografiererlaubnis | 10,00 € |

§ 13

Sonder- und Nebenleistungen

Leistungen, die in dieser Gebührenordnung nicht genannt sind, werden nur auf besondere Vereinbarung erbracht, wobei das zu entrichtende Entgelt der Höhe des tatsächlichen Aufwandes einschließlich der Mehrwertsteuer entspricht.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten alle bisherigen Friedhofsgebührenordnungen außer Kraft.

Friedhofsträger:

Schochwitz, den 03.11.2009

gez. G. Kullmann
Vorsitzende/r od. Stellv. Vorsitzende/r
des GKR

(Siegelabdruck Evangelische Kirchengemeinde Schochwitz)

gez. Urmoneit
Kirchenälteste/r

Genehmigungsvermerke:

1.

Kreiskirchenamt Halle

(Siegelabdruck Evangelischer Kirchenkreis Halle-Saalkreis)

Halle, den 11.11.2009
Ort, den

gez. Heuert
Die Leiterin des
Kreiskirchenamtes

Ausfertigung:

Die vom den Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde Gorsleben am 03.11.2009 beschlossene Friedhofsgebührenordnung wurde dem Kreiskirchenamt Halle als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 11.11.2009 unter dem Aktenzeichen 631-1/08030 vorstehend genannter Satzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die vorstehend benannte Friedhofsgebührenordnung der Kirchengemeinde Gorsleben wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Halle, den 11.11.2009
Ort, den

gez. Heuert